

In dem Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde Kleinsachsenheim und der Stadt Großsachsenheim und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, schließen die Gemeinde Kleinsachsenheim und die Stadt Großsachsenheim aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte vom 26. Oktober 1971 folgende

VEREINBARUNG

über die Eingliederung der Gemeinde Kleinsachsenheim in die Stadt Großsachsenheim zur Bildung der Stadt Sachsenheim

§ 1 Eingliederung	2
§ 2 Ortsbezeichnung	2
§ 3 Rechtsnachfolge	2
§ 4 Einwohner und Bürger	2
§ 5 Wahrung der Eigenart	2
§ 6 Vertretung der Bürger - unechte Teilortswahl.....	3
§ 7 Ortsrecht.....	3
§ 8 Schriftgut	3
§ 9 Örtliche Verwaltung	3
§ 10 Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Kleinsachsenheim	4
§ 11 Feuerlöschwesen	4
§ 12 Friedhof	4
§ 13 Bauleitplanung	4
§ 14 Abgrenzung der Vertragswirkungen	4
§ 15 Regelung von Streitigkeiten	4

§ 1

Eingliederung

1. Die Stadt Großsachsenheim und die Gemeinde Kleinsachsenheim schließen sich zusammen. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Kleinsachsenheim eingegliedert. Vom Tage des Inkrafttretens der Vereinbarung führt die Stadt den neuen Namen "Sachsenheim".
2. Als Verbindung zwischen den beiden Stadtteilen wird im Mettertal eine Schwimmhalle mit Naherholungszentrum geschaffen.
3. Die Stadt Sachsenheim ist verpflichtet, alle anfallenden gemeindlichen Aufgaben in beiden Stadtteilen gleichrangig zu behandeln.

§ 2

Ortsbezeichnung

Die althergebrachten Ortsnamen "Kleinsachsenheim" und "Großsachsenheim" werden als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Stadt Sachsenheim tritt die Gesamtrechtsnachfolge für die Gemeinde Kleinsachsenheim an.

§ 4

Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Kleinsachsenheim haben mit dem Tage der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Sachsenheim.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Das örtliche Brauchtum in Kleinsachsenheim bleibt erhalten. Das sportliche und kulturelle Eigenleben soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten.
2. Die Stadt Sachsenheim wird die in der Gemeinde Kleinsachsenheim bestehenden kulturellen und sportlichen Vereinigungen in der gleichen Weise wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet von Großsachsenheim fördern und unterstützen.

§ 6

Vertretung der Bürger - unechte Teilortswahl

1. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass für die nächste regelmäßige Gemeinderatswahl die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO eingeführt wird. Die Stadt Sachsenheim wird die Zahl der Sitze des Gemeinderats nach § 25 Abs. 2 GO auf die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe erhöhen.
2. Die Sitze im Gemeinderat werden nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 GO besetzt.
3. Dem Gemeinderat der Stadt Sachsenheim gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 10 Gemeinderäte der Gemeinde Kleinsachsenheim an.
4. Die beschließenden Ausschüsse der Stadt Sachsenheim sind nach Inkrafttreten der Vereinbarung neu zu bilden.
5. Im Stadtteil Kleinsachsenheim haben nach einem zum Voraus festgelegten Plan Sitzungen der Gremien stattzufinden.

§ 7

Ortsrecht

1. Das bisherige Ortsrecht im Gemeindegebiet Kleinsachsenheim bleibt aufrechterhalten bis es durch neues Ortsrecht der Stadt Sachsenheim außer Kraft gesetzt wird.
2. Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Sachsenheim im künftigen Stadtteil Kleinsachsenheim in Kraft.

§ 8

Schriftgut

Das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Kleinsachsenheim wird als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Sachsenheim geführt.

§ 9

Örtliche Verwaltung

Der Dienstbetrieb im Rathaus des Stadtteils Kleinsachsenheim bleibt den Bedürfnissen entsprechend aufrecht erhalten. Insbesondere werden weiter behandelt:

An- und Abmeldungen, Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen, Polizeistundenverlängerungen, Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Standesamt, Ratschreiberei, Sprechstunden des Notars, Sprechstunden des Bürgermeisters in bisherigem Umfang, Kassenstunden; zusätzlich eingeführt werden Sprechstunden des Stadtbaumeisters.

§ 10

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Kleinsachsenheim

1. Die Bediensteten der Gemeinde Kleinsachsenheim werden in den Dienst der Stadt Sachsenheim übernommen und so gestellt, als ob sie bereits bisher bei dieser beschäftigt gewesen wären.
2. Für die Beamten der Gemeinde Kleinsachsenheim gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr von Kleinsachsenheim bleibt als besonderer Löschzug bestehen.

§ 12

Friedhof

Der Stadtteil Kleinsachsenheim bildet einen besonderen Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof in Kleinsachsenheim wird beibehalten.

§ 13

Bauleitplanung

Die Bauleitplanung im Stadtteil Kleinsachsenheim wird durch die Stadt Sachsenheim in bisherigem Umfang und der gleichen Weise fortgeführt.

§ 14

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung keine unmittelbaren Rechtsansprüche gegen die Stadt Sachsenheim.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

1. Vorstehende Abmachungen wurden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, die Erfüllung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Kleinsachsenheim durch die nach § 6 Abs. 3 bestimmten Gemeinderatsmitglieder bis zum Ablauf der befristeten Vertretung i.S. von § 6 Abs. 3 vertreten, danach durch die für den Stadtteil Kleinsachsenheim nach § 6 Abs. 1 und 2 gewählten Gemeinderäte. Sie können auch die Rechtsaufsichtsbehörde anrufen.

Vorstehende Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft, sofern von der Oberen Rechtsaufsichtsbehörde kein anderer Termin bestimmt wird.